



Regierungsrat

Luzern, 16. Dezember 2014

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 584

Nummer: M 584
Eröffnet: 09.09.2014 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.12.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1346

Motion Bühler Adrian und Mit. über die Gleichbehandlung der Vereine im Planungs- und Baugesetz

A. Wortlaut der Motion

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 116 des Planungs- und Baugesetzes mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen:

⁵ Keiner Bewilligung bedürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sowie für örtliche Veranstaltungen ideeller Vereine von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung. Bundesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben vorbehalten. Weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Reklameverordnung zu regeln.

Begründung:

An der Septembersession 2012 erklärte der Kantonsrat das Postulat «für gleich lange Spiesse für Vereine bei der Reklameverordnung» (P 57) mit grosser Mehrheit erheblich. Vereine sollten bei der Reklameverordnung gleich gestellt werden wie politische Parteien. Das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement gab diese Anpassung der Reklameverordnung (ohne gesetzlich verpflichtet zu sein) in die Vernehmlassung.

CVP, SVP, FDP und GLP stimmten der Änderung zu, SP und Grüne lehnten diese ab. Von den 45 teilnehmenden Gemeinden sprachen sich 16 Gemeinden für und 29 gegen die Revision aus. Der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) machte kritisch darauf aufmerksam, dass verschiedene Gemeinden bereits eigene Reglemente erarbeitet hätten. Diese Reglemente seien bewährt, nähmen Bezug auf die lokalen Verhältnisse und hätten zur Rechtssicherheit beigetragen. Insgesamt seien die Bedürfnisse in den Landgemeinden anders als in der Stadt und in der Agglomeration. Darauf sei Rücksicht zu nehmen.

Im Sinn eines Kompromisses wird der Regierungsrat daher aufgefordert, die Gleichbehandlung der Vereine als Grundsatz im kantonalen Planungs- und Baugesetz festzuhalten. Den Gemeinden soll es aber möglich sein, an ihren kommunalen Reglementen festzuhalten und weiterhin strengere Bewilligungsregeln einzufordern. § 116 des Planungs- und Baugesetzes ist mit einem neuen Absatz 5 zu ergänzen:

⁵ Keiner Bewilligung bedürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sowie für örtliche Veranstaltungen ideeller Vereine von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung. Bundesrechtliche und kommunale Regelungen bleiben vorbehalten. Weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Reklameverordnung zu regeln.

Die Unterzeichnenden sind überzeugt: Diese Anpassung bringt die Wertschätzung für die Arbeit der Dorfvereine zum Ausdruck, vereinfacht das Bewilligungsverfahren und baut unnötige Bürokratie ab. Gleichzeitig nimmt die Gesetzesanpassung Rücksicht auf die Gemeinden, die an einem strengen und formalistischen Bewilligungsverfahren festhalten möchten.

Bühler Adrian
Odermatt Markus
Galliker Priska
Duss-Studer Heidi
Lichtsteiner-Achermann Inge
Helfenstein Gianmarco
Omlin Marcel
Keller Daniel
Kottmann Raphael
Gasser Daniel
Dissler Josef
Arnold Erwin
Roos Willi Marlis

Brücker Urs
Wismer-Felder Priska
Zurkirchen Peter
Zimmermann Marcel
Schmid Werner
Winiger Fredy
Schmid-Ambauen Rosy
Zemp Andreas
Oehen Thomas
Marti Urs
Aregger André
Wüest Franz

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Per 15. Februar 2011 wurde die Reklameverordnung und die Planungs- und Bauverordnung (PBV) in Bezug auf die Bewilligungsfreiheit von bestimmten Reklamen angepasst. Seither gilt, dass Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1,2 m² sowie Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung bzw. dem Wahl- oder Abstimmungstag innerorts weder eine Reklame- noch eine Baubewilligung benötigen (§ 6 Unterabsätze d und e der Reklameverordnung und § 54 Abs. 2m PBV). Diese Änderung war ein wichtiger Beitrag zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens und zur Vereinheitlichung der Praxis der Gemeinden als Bewilligungsbehörden.

Am 13. September 2011 reichte Adrian Bühler das Postulat P 57 über "gleich lange Spiesse" für Vereine bei der Reklameverordnung ein. Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat aufgefordert, § 6 der Reklameverordnung dahingehend anzupassen, dass Vereine bei der bewilligungsfreien Grösse ihrer Reklamen gleich behandelt werden wie politische Parteien mit ihrer Wahl- und Abstimmungswerbung. Der Kantonsrat erklärte das Postulat am 11. September 2012 erheblich.

Im Frühjahr 2014 führte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung der Reklameverordnung durch. Der Vernehmlassungsentwurf trug der Erheblicherklärung des Postulats Rechnung und sah vor, die in § 6 Unterabsatz d der Reklameverordnung festgelegte Grösse für bewilligungsfreie Reklamen für örtliche Veranstaltungen von 1,2 m² auf 3,5 m² zu erhöhen. Damit sollten Reklamen für örtliche Veranstaltungen in allen Punkten mit den Reklamen für Wahlen und Abstimmungen gleichgestellt werden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 45 Stellungnahmen von Gemeinden ein, wovon 29 die vorgeschlagene Änderung der Reklameverordnung zur Gleichbehandlung der Reklamen für örtliche Veranstaltungen ablehnten. 16 Gemeinden stimmten einer Änderung der Reklameverordnung gemäss Vernehmlassungsentwurf zu. Klar ablehnend nahm der Verband Luzerner Gemeindeingenieure Stellung. Von den Parteien stimmten CVP, FDP, SVP und die Grünliberale Partei der Verordnungsänderung zu, die SP/JUSO und die Grünen lehnten sie ab. Der Verband Luzerner Gemeinden lehnte eine Änderung der Verordnung gemäss Vernehmlassungsentwurf mit Nachdruck ab und wollte einer Änderung nur zustimmen, wenn abweichende kommunale Regelungen bezüglich der Bewilligung von Reklamen ausdrücklich vorbehalten blieben.

Die Hauptargumente gegen eine Änderung der Reklameverordnung gemäss Vernehmlassungsentwurf lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die vorgesehene Änderung stehe im krassen Widerspruch zu den Bemühungen der Gemeinden, mit Richtlinien für die Bewilligung von Reklameanlagen gegen die wilde Plakatierung vorzugehen.
- Aufgrund der Häufigkeit der Veranstaltungsplakate führe die vorgesehene Vergrößerung der bewilligungsfreien Reklamen für örtliche Veranstaltungen zu einer unakzeptablen Verunstaltung des Landschaftsbildes.
- Das öffentliche Interesse an der Aufstellung von grossen Reklamen lasse sich hinterfragen.
- Mit der vorgesehenen Änderung entstehe bei den Verwaltungen ein zusätzlicher Aufwand für die Beantwortung respektive Erledigung von Meldungen und Hinweisen im Zusammenhang mit falsch aufgestellten Reklamen, Sichtbehinderungen, schlechter Montage, Unterabstand zur Strasse etc.
- Bei bewilligungsfreien Reklamen könnten auch keine Auflagen und Bedingungen mehr verfügt werden.
- Es bestehe kein Interesse der Bevölkerung, etwas an der bestehenden Reklameverordnung zu ändern.

Dieses Vernehmlassungsergebnis bewog uns, von einer Änderung der Reklameverordnung gemäss Vernehmlassungsentwurf abzusehen. Die Änderung der Reklameverordnung hätte direkte Auswirkungen auf die Gemeinden und ihr Dorf-/Stadtbild, weshalb wir die Bedenken, die von der Mehrheit der stellungnehmenden Gemeinden vorgebracht wurden, nicht ausser Acht lassen konnten.

Die mit der vorliegenden Motion beantragte Änderung des § 116 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht im Wesentlichen der Forderung des Postulats P 57. Die Änderung ist neu auf Gesetzes- statt auf Verordnungsstufe vorgesehen und gemäss geändertem Wortlaut sollen nur örtliche Veranstaltungen *ideeller Vereine* von der neuen Ausnahmebestimmung profitieren.

§ 116 PBG erteilt als Delegationsnorm dem Regierungsrat die Kompetenz und den Auftrag, für das ganze Gebiet des Kantons eine Reklameverordnung zu erlassen, welche das Anbringen und die Gestaltung von Reklamen im Freien regelt. Charakteristisch für Delegationsnormen ist, dass sie selbst nur die Grundzüge regelt, im Übrigen aber die Rechtssetzungskompetenz der Exekutive überträgt. So enthält sie den Grundsatz der Bewilligungs- und Gebührenpflicht für Reklamen, umschreibt den Zweck der Reklameverordnung und hält fest, welche Fragen in der Verordnung zu regeln sind. In § 6 der Reklameverordnung werden bislang die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht abschliessend aufgezählt. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung von § 116 Absatz 3 PBG. Systematisch und gesetzgeberisch wäre es nun verfehlt, einen einzelnen Ausnahmetatbestand von der Bewilligungspflicht nicht in der Verordnung, sondern im Gesetz zu regeln. Der bislang abschliessende Ausnahmekatalog in § 6 der Reklameverordnung würde damit aufgeteilt, sodass ein Teil der Ausnahmen im Gesetz, ein anderer in der Verordnung enthalten wäre. Die durchbrochene Systematik wäre fehleranfällig und entsprechend wenig benutzerfreundlich. Im Übrigen widerspräche eine Verankerung einzelner Ausnahmetatbestände der Regelung der Delegationsnorm, wonach eben gerade die Exekutive zuständig ist für den Normerlass.

Im Weiteren würden gemäss der mit der Motion beantragten Ergänzung von § 116 PBG nur noch ideell ausgerichtete Vereine unter die Ausnahmeregelung fallen. Reklamen nicht ideeller Vereine (beispielsweise Gewerbevereine) würden demnach unabhängig ihrer Grösse grundsätzlich bewilligungspflichtig. Damit einhergehen würde sodann ein Wegfall der generellen Privilegierung lokaler Veranstaltungen, die nicht von einem ideellen Verein organisiert werden. Das würde für örtliche Veranstaltungen gegenüber heute eine erhebliche Verschlechterung der Rechtslage und damit mehr Bürokratie mit sich bringen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die mit der Motion angestrebte Privilegierung örtlicher Vereine auf Gesetzesstufe dieselben Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte und

deren Ortsbild hätte wie die mit dem Postulat P 57 beantragte Verordnungsänderung. Die Bedenken, die von der Mehrheit der stellungnehmenden Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des Postulats P 57 vorgebracht worden waren, können daher auch im Rahmen dieser Motion nicht ausser Acht gelassen werden. Wir verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zum Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens. Schliesslich erachten wir eine Verankerung der Bewilligungsfreiheit von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sowie für örtliche Veranstaltungen ideeller Vereine direkt in § 116 PBG als systemwidrig und nicht sachgerecht. Die Motion ist aus diesen Gründen abzulehnen.